

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 37		DIENSTAG, DEN 29. JULI	2008
Tag	Inhalt	Seite	
9.7.2008	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege 223-1-66	257	
22.7.2008	Gesetz zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag 2251-1, 2251-3, 2251-12	258	
22.7.2008	Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag HSH) 2251-4, 2251-10	271	
22.7.2008	Zehntes Gesetz zur Änderung des Entschädigungsgesetzes 2010-5	278	
22.7.2008	Elftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes 223-1	279	
22.7.2008	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes 1101-1	279	
22.7.2008	Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes 120-2-1, 120-2-2	280	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege

Vom 9. Juli 2008

Auf Grund von § 24 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 439), und § 1 Nummern 8 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151), geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 201), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 9 folgender Eintrag eingefügt: „§ 9 a Europaklausel“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. den mittleren Bildungsabschluss hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder

2. den mittleren Bildungsabschluss hat und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war.

In begründeten Fällen kann von der zuständigen Behörde auch zugelassen werden, wer

1. den mittleren Bildungsabschluss hat und vier Jahre berufstätig war oder
 2. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein einjähriges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein Jahr berufstätig war.“
- 2.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Nummern 1 bis 4“ gestrichen.
- 2.3 In Absatz 3 wird die Textstelle „Nummern 1 bis 4“ durch die Textstelle „Absatz 1“ ersetzt.
3. § 9 a erhält folgende Fassung:

„§ 9 a

Europaklausel

Die Anerkennung von Befähigungsnachweisen von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ erfolgt nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert am 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Hamburg, den 9. Juli 2008.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Gesetz zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag Vom 22. Juli 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 19. Dezember 2007 unterzeichneten Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juli 2008.

Der Senat

**Zehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –).“
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer § 8a eingefügt:
„§ 8a Gewinnspiele“.
 - b) Es wird folgender neuer § 9b eingefügt:
„§ 9b Verbraucherschutz“.
 - c) Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:
„§ 19a Digitalisierung“.
 - d) Der bisherige 1. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird wie folgt neu gefasst:
„1. Unterabschnitt
Grundsätze“.
 - e) Es wird folgender neuer § 20a eingefügt:
„§ 20a Erteilung einer Zulassung für Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk“.
 - f) Nach § 20a wird folgender neuer 2. Unterabschnitt eingefügt:
„2. Unterabschnitt
Verfahrensrechtliche Vorschriften“.
 - g) Der bisherige 2. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird der neue 3. Unterabschnitt.

- h) Der bisherige 3. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird der neue 4. Unterabschnitt und wie folgt neu gefasst:

„4. Unterabschnitt

Organisation der Medienaufsicht, Finanzierung

- § 35 Organisation
- § 36 Zuständigkeit, Aufgaben
- § 37 Verfahren bei Zulassung, Zuweisung
- § 38 Anzeige, Aufsicht, Rücknahme, Widerruf
- § 39 Anwendungsbereich
- § 39a Zusammenarbeit
- § 40 Finanzierung besonderer Aufgaben“.

- i) Die bisherigen 4. bis 6. Unterabschnitte des III. Abschnittes werden die neuen 5. bis 7. Unterabschnitte.

- j) Der V. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„V. Abschnitt

Plattformen, Übertragungskapazitäten

- § 50 Grundsatz
- § 51 Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten
- § 51a Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter durch die zuständige Landesmedienanstalt
- § 51b Weiterverbreitung
- § 52 Plattformen
- § 52a Regelungen für Plattformen
- § 52b Belegung von Plattformen
- § 52c Technische Zugangsfreiheit
- § 52d Entgelte, Tarife

- § 52e Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation
- § 52f Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt
- § 53 Satzungen, Richtlinien
- § 53a Überprüfungsklausel
- § 53b Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden Plattformen“.
- k) § 58 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 58 Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele“.
3. In § 2 Absatz 2 Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende neue Nummern 10 und 11 angefügt:
- „10. Anbieter einer Plattform, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet,
11. Rundfunkveranstalter, wer ein Rundfunkprogramm unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet.“
4. Es wird folgender neuer § 8a eingefügt:
- „§ 8a
Gewinnspiele
- (1) Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele sind zulässig. Sie unterliegen dem Gebot der Transparenz und des Teilnehmerschutzes. Sie dürfen nicht irreführen und den Interessen der Teilnehmer nicht schaden. Insbesondere ist im Programm über die Kosten der Teilnahme, die Teilnahmeberechtigung, die Spielgestaltung sowie über die Auflösung der gestellten Aufgabe zu informieren. Die Belange des Jugendschutzes sind zu wahren. Für die Teilnahme darf nur ein Entgelt bis zu 0,50 Euro verlangt werden; § 13 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Veranstalter hat der für die Aufsicht zuständigen Stelle auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele erforderlich sind.“
5. Es wird folgender neuer § 9b eingefügt:
- „§ 9b
Verbraucherschutz
- Mit Ausnahme der §§ 2, 9 und 12 gelten die Regelungen des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen dieses Staatsvertrages zur Umsetzung der Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 30. Juli 1997, S. 60), bei innergemeinschaftlichen Verstößen entsprechend.“
6. In § 16 Absatz 4 werden die Worte „Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes“ ersetzt durch die Worte „gesetzliche Pflichthinweise“ und die Worte „im Sinne der Absätze 1 bis 3“ gestrichen.
7. § 16a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der §§ 7, 8, 8a, 15 und 16; in der Richtlinie zu § 8a sind insbesondere die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger näher zu bestimmen.“
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Sätze 1 und 2 gelten für Richtlinien des Deutschlandradios zu § 8a entsprechend.“
8. Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:
- „§ 19a
Digitalisierung
- Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung aller Übertragungswege nachkommen. Sie sind berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug um Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen. Die analoge terrestrische Fernsehversorgung kann auch dann eingestellt werden, wenn der Empfang der Programme über einen anderen Übertragungsweg gewährleistet ist.“
9. Die Überschrift des 1. Unterabschnittes des III. Abschnittes wird wie folgt neu gefasst:
- „1. Unterabschnitt
Grundsätze“.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 bis 39a richtet sich die Zulassung eines Veranstalters von bundesweit verbreitetem Rundfunk nach § 20a; im Übrigen richtet sich die Zulassung nach Landesrecht. In der Zulassung für Veranstalter bundesweit verbreiteter Programme ist die Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm) festzulegen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Landesrecht“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten“ gestrichen.
11. Es wird folgender neuer § 20a eingefügt:
- „§ 20a
Erteilung einer Zulassung für Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk
- (1) Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
6. die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

(3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.“

12. Nach § 20a wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„2. Unterabschnitt
Verfahrensrechtliche Vorschriften“.

13. Der bisherige 2. Unterabschnitt des III. Abschnitts wird der neue 3. Unterabschnitt.
14. In § 26 Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 35 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 35 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3“.
15. In § 31 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „unter den Voraussetzungen des § 36 Absatz 2“ gestrichen.
16. Der bisherige 3. Unterabschnitt des III. Abschnitts wird der neue 4. Unterabschnitt und wie folgt neu gefasst:

„4. Unterabschnitt
Organisation der Medienaufsicht, Finanzierung
§ 35
Organisation

(1) Die Aufgaben nach § 36 obliegen der zuständigen Landesmedienanstalt. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bestehen:

1. Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK),
2. die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK),

3. die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und
4. die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Diese dienen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 36.

(3) Die Landesmedienanstalten entsenden jeweils den nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertreter in die ZAK; eine Vertretung im Fall der Verhinderung ist durch den ständigen Vertreter zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder der ZAK ist unentgeltlich.

(4) Die GVK setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Vorsitzenden des plural besetzten Beschlussgremiums der Landesmedienanstalten; eine Vertretung im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder der GVK ist unentgeltlich.

(5) Die KEK besteht aus

1. sechs Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und
2. sechs nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertretern der Landesmedienanstalten.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 der KEK und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Mitglieder werden von den Ministerpräsidenten der Länder für die Dauer von fünf Jahren einvernehmlich berufen. Von der Mitgliedschaft nach Satz 2 ausgeschlossen sind Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „Arte“, der Landesmedienanstalten, der privaten Rundfunkveranstalter und Plattformanbieter sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 beteiligten Unternehmen. Scheidet ein Mitglied nach Satz 2 aus, berufen die Ministerpräsidenten der Länder einvernehmlich ein Ersatzmitglied oder einen anderen Sachverständigen für den Rest der Amtsdauer als Mitglied; entsprechendes gilt, wenn ein Ersatzmitglied ausscheidet. Die Mitglieder nach Satz 2 erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Das Vorsitzland der Rundfunkkommission schließt die Verträge mit diesen Mitgliedern. Der Vorsitzende der KEK und sein Stellvertreter sind aus der Gruppe der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 zu wählen. Die sechs Vertreter der Landesmedienanstalten und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Vertreter werden durch die Landesmedienanstalten für die Amtszeit der KEK gewählt.

(6) Ein Vertreter der Landesmedienanstalten darf nicht zugleich der KEK und der KJM angehören; Ersatzmitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft sind zulässig.

(7) Die Landesmedienanstalten bilden für die Organe nach Absatz 2 eine gemeinsame Geschäftsstelle; unbeschadet dessen verbleiben bis zum 31. August 2013 die Geschäftsstelle der KJM in Erfurt und der KEK in Potsdam.

(8) Die Mitglieder der ZAK, der GVK und der KEK sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. § 24 gilt für die Mitglieder der ZAK und GVK entsprechend. Die Verschwie-

genheitspflicht nach § 24 gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der Organe nach Absatz 2 zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(9) Die Organe nach Absatz 2 fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Bei Beschlüssen der KEK entscheidet im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Die zuständige Landesmedienanstalt hat die Beschlüsse im Rahmen der von den Organen nach Absatz 2 Satz 1 gesetzten Fristen zu vollziehen.

(10) Die Landesmedienanstalten stellen den Organen nach Absatz 2 die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Die Organe erstellen jeweils einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Kosten für die Organe nach Absatz 2 werden aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gedeckt. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

(11) Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

§ 36

Zuständigkeiten, Aufgaben

(1) Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 8 die Landesmedienanstalt, bei der der entsprechende Antrag oder die Anzeige eingeht. Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Zuständig in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und 9 sowie in den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung oder der Zuweisung ist die Landesmedienanstalt, die dem Veranstalter die Zulassung erteilt, die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat.

(2) Die ZAK ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 20a, 38 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 Nr. 1,
2. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 51 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 3,
3. Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 51a und 38 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach Absatz 3 zuständig ist,
4. Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52,
5. Aufsicht über Plattformen nach § 51b Absatz 1 und 2 sowie §§ 52a bis f, soweit nicht die GVK nach Absatz 3 zuständig ist,
6. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 25 Absatz 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 31 Absatz 2 Satz 4,
7. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, soweit nicht die KEK nach Absatz 4 zuständig ist,

8. Entscheidungen über die Zulassungspflicht nach § 20 Absatz 2; diese Entscheidungen trifft sie einvernehmlich,

9. Befassung mit Anzeigen nach § 38 Absatz 1.

Die ZAK kann Prüfausschüsse für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 7 einrichten. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der ZAK. Zu Beginn der Amtsperiode der ZAK wird die Verteilung der Verfahren von der ZAK festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der ZAK festzulegen.

(3) Die GVK ist zuständig für Auswahlentscheidungen bei den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach § 51a Absatz 4 und für die Entscheidung über die Belegung von Plattformen nach § 52b Absatz 4 Satz 4 und 6. Die ZAK unterrichtet die GVK fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die GVK in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungen und Richtlinienentwürfen, ein.

(4) Die KEK ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Sie ist im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für die Prüfung solcher Fragen bei der Entscheidung über eine Zulassung oder Änderung einer Zulassung, bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich und bei Maßnahmen nach § 26 Absatz 4. Die KEK ermittelt die den Unternehmen jeweils zurechenbaren Zuschaueranteile.

(5) Die Auswahl und Zulassung von Regionalfensterprogrammveranstaltern nach § 25 Absatz 4 und Fensterprogrammveranstaltern nach § 31 Absatz 4 sowie die Aufsicht über diese Programme obliegen dem für die Zulassung nicht bundesweiter Angebote zuständigen Organ der zuständigen Landesmedienanstalt. Bei Auswahl und Zulassung der Veranstalter nach Satz 1 ist zuvor das Benehmen mit der KEK herzustellen.

(6) § 47 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 37

Verfahren bei Zulassung, Zuweisung

(1) Geht ein Antrag nach § 36 Absatz 2 Nr. 1, 3, 4, 8 oder 9 bei der zuständigen Landesmedienanstalt ein, legt der nach Landesrecht bestimmte gesetzliche Vertreter unverzüglich den Antrag sowie die vorhandenen Unterlagen der ZAK und in den Fällen des § 36 Absatz 2 Nr. 1 zusätzlich der KEK vor.

(2) Kann nicht allen Anträgen nach § 36 Absatz 2 Nr. 3 entsprochen werden, entscheidet die GVK.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt durch die KEK im Rahmen ihrer Zuständigkeit in anderen Fällen als dem der Zulassung eines bundesweiten privaten Veranstalters.

(4) Den Kommissionen nach § 35 Absatz 2 stehen die Verfahrensrechte nach den §§ 21 und 22 zu.

(5) Bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen nach den §§ 35 und 36 findet ein Vorverfahren nach § 68 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht statt.

§ 38

Anzeige, Aufsicht, Rücknahme, Widerruf

(1) Jede Landesmedienanstalt kann gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen, dass ein bundesweit verbreitetes Programm gegen die sonstigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Die zuständige Landesmedienanstalt ist verpflichtet, sich durch die ZAK mit der Anzeige zu befassen.

(2) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Rücknahme und Widerruf. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt.

(3) Die Zulassung nach § 20a oder die Zuweisung nach § 51a werden jeweils zurückgenommen, wenn

1. bei der Zulassung eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 20a Absatz 1 oder 2 nicht gegeben war oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 20a Absatz 3 nicht berücksichtigt wurde oder
2. bei der Zuweisung die Vorgaben gemäß § 51a Absatz 4 nicht berücksichtigt wurden

und innerhalb eines von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(4) Zulassung und Zuweisung werden jeweils widerrufen, wenn

1. im Fall der Zulassung

- a) nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 20a Absatz 1 oder 2 entfällt oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 20a Absatz 3 eintritt und innerhalb des von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder
- b) der Rundfunkveranstalter gegen seine Verpflichtungen auf Grund dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wiederholt schwerwiegend verstoßen und die Anweisungen der zuständigen Landesmedienanstalt innerhalb des von ihr bestimmten Zeitraums nicht befolgt hat;

2. im Fall der Zuweisung

- a) nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eingetreten und vom Anbieter zu vertreten sind, nach denen das Angebot den Anforderungen des § 51a Absatz 4 nicht mehr genügt und innerhalb des von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder
- b) das Angebot aus Gründen, die vom Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Dauer begonnen oder fortgesetzt wird.

(5) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 3 oder 4 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Sitzlandes der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt.

§ 39

Anwendungsbereich

Die §§ 20a bis 38 gelten nur für bundesweite Angebote. Eine abweichende Regelung durch Landesrecht ist nicht zulässig. Die Entscheidungen der KEK sind den Zuwei-

sungen von Übertragungskapazitäten nach diesem Staatsvertrag und durch die zuständige Landesmedienanstalt auch bei der Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht zugrunde zu legen.

§ 39a

Zusammenarbeit

(1) Die Landesmedienanstalten arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und mit dem Bundeskartellamt zusammen. Die Landesmedienanstalten haben auf Anfrage der Regulierungsbehörde für Telekommunikation oder des Bundeskartellamtes Erkenntnisse zu übermitteln, die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind.

(2) Absatz 1 gilt für Landeskartellbehörden entsprechend.

§ 40

Finanzierung besonderer Aufgaben

(1) Der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. die Förderung offener Kanäle.

Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2010 auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden. Die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken soll zeitlich befristet werden. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz können aus dem Anteil nach Satz 1 auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.

(2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der Landesmedienanstalt nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.

(3) Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetzliche Zweckbestimmung ist zulässig.“

17. In § 45 Absatz 3 werden die Worte „Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes“ ersetzt durch die Worte „gesetzliche Pflichthinweise“ und die Worte „im Sinne der Absätze 1 und 2“ gestrichen.

18. In § 45b Satz 1 wird die Verweisung auf „§§ 7, 8, 44, 45 und 45a“ ersetzt durch die Verweisung auf „§§ 7, 8, 8a, 44, 45 und 45a“.

19. § 46 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesmedienanstalten erlassen gemeinsame Satzungen oder Richtlinien zur Durchführung der §§ 7, 8, 8a, 44, 45, 45a und 45b; in der Satzung oder Richtlinie zu § 8a sind insbesondere die Ahndung von Verstößen und die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger näher zu bestimmen.“

20. Die bisherigen 4. bis 6. Unterabschnitte des III. Abschnitts werden die neuen 5. bis 7. Unterabschnitte.

21. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 5 und 6 werden durch folgende neue Nummern 5 bis 12 ersetzt:

„5. einer Satzung nach § 46 Satz 1 in Verbindung mit § 8a zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

6. entgegen § 51b Absatz 2 Satz 1 oder 3 die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt und die Anzeige nicht durch den Plattformanbieter vorgenommen wurde,

7. entgegen § 52 Absatz 3 Satz 1 oder 2 den Betrieb einer Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

8. entgegen § 52a Absatz 3 Satz 1 und 2 ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programm und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch verändert oder einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte in Programmpakete aufnimmt oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet,

9. entgegen § 52b Absatz 1 oder § 52b Absatz 2 Satz 2, 3 oder 4 die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder in nicht ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt oder

entgegen § 52b Absatz 4 Satz 3 oder Satz 6 die Belegung oder die Änderung der Belegung von Plattformen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

10. entgegen § 52c Absatz 1 Satz 2 durch die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 52c Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder durch sonstige technische Vorgaben zu § 52c Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte Anbieter von Rundfunk oder vergleichbarer Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt,

entgegen § 52c Absatz 2 Satz 1 oder 2 die Verwendung oder Änderung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 52c Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme oder die Entgelte hierfür nicht unverzüglich anzeigt oder

entgegen § 52c Absatz 2 Satz 3 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

11. entgegen § 52d Satz 1 Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien durch die

Ausgestaltung der Entgelte unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt oder

entgegen § 52d Satz 3 Entgelte und Tarife für Angebote nach § 52b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig offenlegt,

12. entgegen § 52e Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die neuen Nummern 13 bis 16.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung auf „Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 und 8“ ersetzt durch die Verweisung auf „Absatz 1 Satz 2 Nr. 13 und 14“ und die Verweisung auf „Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 10“ ersetzt durch die Verweisung auf „Absatz 1 Satz 2 Nr. 15 und 16“.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „Absatz 1 Satz 1 Nr. 18 bis 23“ ergänzt um die Verweisung „und Satz 2 Nr. 13 bis 16“.

22. Der V. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„V. Abschnitt

Plattformen, Übertragungskapazitäten

§ 50

Grundsatz

Die Entscheidung über die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung der Übertragungskapazitäten, die zur Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) dienen, erfolgt nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts.

§ 51

Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten

(1) Über die Anmeldung bei der für Telekommunikation zuständigen Regulierungsbehörde für bundesweite Versorgungsbedarfe an nicht leitungsgebundenen (drahtlosen) Übertragungskapazitäten entscheiden die Länder einstimmig. Für länderübergreifende Bedarfsanmeldungen gilt Satz 1 hinsichtlich der betroffenen Länder entsprechend.

(2) Über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe an die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder die Landesmedienanstalten entscheiden die Ministerpräsidenten der Länder durch einstimmigen Beschluss.

(3) Für die Zuordnung gelten insbesondere die folgenden Grundsätze:

1. Zur Verfügung stehende freie Übertragungskapazitäten sind den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio und den Landesmedienanstalten bekannt zu machen;

2. reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf aus, sind diese entsprechend zuzuordnen;

3. reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf nicht aus, wirken die Ministerpräsidenten auf eine Verständigung zwischen den Beteiligten

hin; Beteiligte sind für private Anbieter die Landesmedienanstalten;

4. kommt eine Verständigung zwischen den Beteiligten nicht zu Stande, entscheiden die Ministerpräsidenten, welche Zuordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Übertragungskapazität sowie unter Berücksichtigung des Gesamtangebots die größtmögliche Vielfalt des Angebotes sichert; dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk und Teilhabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an neuen Techniken und Programmformen,
 - b) Belange des privaten Rundfunks und der Anbieter von Telemedien.

Die Zuordnung der Übertragungskapazität erfolgt für die Dauer von längstens 20 Jahren.

(4) Der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz ordnet die Übertragungskapazität gemäß der Entscheidung der Ministerpräsidenten nach Absatz 2 zu.

(5) Wird eine zugeordnete Übertragungskapazität nach Ablauf von 18 Monaten nach Zugang der Zuordnungsentscheidung nicht für die Realisierung des Versorgungsbedarfs genutzt, kann die Zuordnungsentscheidung durch Beschluss der Ministerpräsidenten widerrufen werden; eine Entschädigung wird nicht gewährt. Auf Antrag des Zuordnungsempfängers kann die Frist durch Entscheidung der Ministerpräsidenten verlängert werden.

(6) Die Ministerpräsidenten vereinbaren zur Durchführung der Absätze 2 bis 5 Verfahrensregelungen.

§ 51a

Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten
an private Anbieter
durch die zuständige Landesmedienanstalt

(1) Übertragungskapazitäten für drahtlose bundesweite Versorgungsbedarfe privater Anbieter können Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien oder Plattformanbietern durch die zuständige Landesmedienanstalt zugewiesen werden.

(2) Werden den Landesmedienanstalten Übertragungskapazitäten zugeordnet, bestimmen sie unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb der schriftliche Anträge auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten gestellt werden können. Beginn und Ende der Antragsfrist, das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung, insbesondere wie den Anforderungen dieses Staatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt genügt werden kann, sind von den Landesmedienanstalten zu bestimmen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Ausschreibung).

(3) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die zuständige Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zu Grunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt.

(4) Lässt sich innerhalb der von der zuständigen Landesmedienanstalt zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Mei-

nungsvielfalt, weist die zuständige Landesmedienanstalt dem Antragsteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot

1. die Meinungsvielfalt fördert,
2. auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und
3. bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Plattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Fernseh- und Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt.

(5) Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Eine einmalige Verlängerung um zehn Jahre ist zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Wird eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Zugang der Zuweisungsentscheidung nicht genutzt, kann die zuständige Landesmedienanstalt die Zuweisungsentscheidung nach § 38 Absatz 4 Nr. 2 b widerrufen. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

§ 51b

Weiterverbreitung

(1) Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Fernsehprogrammen, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist zulässig. Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen kann unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden.

(2) Veranstalter anderer als der in Absatz 1 genannten Fernsehprogramme haben die Weiterverbreitung mindestens einen Monat vor Beginn bei der Landesmedienanstalt anzuzeigen, in deren Geltungsbereich die Programme verbreitet werden sollen. Die Anzeige kann auch der Plattformbetreiber vornehmen. Die Anzeige muss die Nennung eines Programmverantwortlichen, eine Beschreibung des Programms und die Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokuments beinhalten. Die Weiterverbreitung ist dem Betreiber der Plattform zu untersagen, wenn das Rundfunkprogramm nicht den Anforderungen des § 3 oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entspricht oder wenn der Veranstalter nach dem geltenden Recht des Ursprungslandes zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn das Programm nicht inhaltlich unverändert verbreitet wird.

(3) Landesrechtliche Regelungen zur analogen Kanalbelegung für Rundfunk sind zulässig, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind. Sie können insbesondere zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten, Medienordnung getroffen werden. Einzelheiten, insbesondere die Rangfolge bei der Belegung der Kabelkanäle, regelt das Landesrecht.

§ 52

Plattformen

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Plattformen auf allen technischen Übertragungskapazitäten. Mit Ausnahme der §§ 52a und f gelten sie nicht für Anbieter von

1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,
2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,
3. drahtgebundenen Plattformen mit in der Regel weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder
4. drahtlosen Plattformen mit in der Regel weniger als 20.000 Nutzern.

Die Landesmedienanstalten legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 53 fest, welche Anbieter unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse den Regelungen nach Satz 2 unterfallen.

(2) Eine Plattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20a Absatz 1 und 2 genügt.

(3) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten

1. Angaben entsprechend § 20a Absatz 1 und 2 und
2. die Darlegung, wie den Anforderungen der §§ 52a bis 52d entsprochen werden soll.

§ 52a

Regelungen für Plattformen

(1) Für die Angebote in Plattformen gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Plattformanbieter sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die Plattform verbreitet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Programmen und Diensten auch gegen den Plattformanbieter gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.

(3) Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch nicht verändern sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten. Technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

§ 52b

Belegung von Plattformen

(1) Für Plattformen privater Anbieter mit Fernsehprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Plattformanbieter hat innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Rundfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität sicherzustellen, dass
 - a) die erforderlichen Kapazitäten für die bundesweite Verbreitung gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste, zur Verfügung stehen; die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster sind nur innerhalb der Länder zu verbreiten, für die sie gesetzlich bestimmt sind,
 - b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, zur Verfügung stehen,
 - c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,
 - d) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind,
2. innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie vergleichbare Telemedien angemessen berücksichtigt,
3. innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c.

(2) Für Plattformen privater Anbieter mit Hörfunkprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Der Plattformanbieter hat sicherzustellen, dass

1. innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität die technischen Kapazitäten für die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme und programmbegleitenden Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen,
2. innerhalb einer weiteren technischen Übertragungskapazität im Umfang nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der

Interessen der angeschlossenen Teilnehmer ein vielfältiges Angebot und eine Vielfalt der Anbieter im jeweiligen Verbreitungsgebiet angemessen berücksichtigt,

3. innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazität trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Werden Hörfunk- und Fernsehprogramme auf einer Plattform verbreitet, sind die Programme nach Satz 2 Nr. 1 im Rahmen der Kapazität nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a zu berücksichtigen.

(3) Der Plattformanbieter ist von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 befreit, soweit

1. der Anbieter der zuständigen Landesmedienanstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder
2. das Gebot der Meinungsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den §§ 51 oder 51a berücksichtigt wurde.

(4) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform. Programme, die dem Plattformanbieter gemäß § 28 zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der Anbieter einer Plattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der zuständigen Landesmedienanstalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige Landesmedienanstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Plattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 52c

Technische Zugangsfreiheit

(1) Anbieter von Plattformen, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar

1. durch Zugangsberechtigungssysteme,
2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme,
3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder
4. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte

bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.

(2) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 52d

Entgelte, Tarife

Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife nicht unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Verbreitung von Angeboten nach § 52b Absatz 1 Nr. 1 und 2 oder § 52b Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 hat zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen. Entgelte und Tarife für Angebote nach § 52b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 sind offenzulegen. Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt.

§ 52e

Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation

(1) Anbieter von Plattformen sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. §§ 21 bis 24 gelten entsprechend.

(2) Ob ein Verstoß gegen § 52c Absatz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 52d vorliegt, entscheidet bei Plattformanbietern, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.

§ 52f

Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt

Verstößt ein Plattformanbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, gilt § 38 Absatz 2 entsprechend.

§ 53

Satzungen, Richtlinien

Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 51. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg zu berücksichtigen.

§ 53a

Überprüfungsklausel

Dieser Abschnitt sowie die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 31. August 2011 entsprechend Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) überprüft.

§ 53b

Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden Plattformen

(1) Bestehende Zulassungen, Zuordnungen und Zuweisungen für bundesweite Anbieter gelten bis zu deren Ablauf fort. Bestehende Zulassungen und Zuweisungen für Fensterprogrammveranstalter sollen bis zum 31. Dezember 2009 unbeschadet von Vorgaben des § 25 Absatz 4 Satz 4 verlängert werden.

(2) Anbieter von Plattformen, die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Absatz 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stellen.“

23. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele“.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Für Gewinnspiele in vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) gilt § 8a entsprechend.“

24. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörden überwacht.“

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:
„Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.“

25. In § 63 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Abweichende Regelungen zu § 7 Absatz 8 1. Variante zur Umsetzung von Vorgaben der Landesverfassung sind zulässig.“

Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

In § 21 Absatz 1 Buchstabe m des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, werden die Worte „des Deutschen Sportbundes“ ersetzt durch die Worte „des Deutschen Olympischen Sportbundes“.

Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In § 21 Absatz 1 Buchstabe m des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird die Bezeichnung „Deutsche Angestellten-gewerkschaft, Landesverband Hamburg“ ersetzt durch die Bezeichnung „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V., Landesbezirk Hamburg“.

Artikel 4

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

§ 14 Absatz 8 bis 10 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungs-

staatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Leistungsträgers im Original oder die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen.“

2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt oder die von ihr beauftragte Stelle nach Absatz 2 kann zur Feststellung, ob ein den Vorschriften dieses Staatsvertrages genügendes Rundfunkteilnehmerverhältnis besteht, und zur Verwaltung von Rundfunkteilnehmerverhältnissen personenbezogene Daten bei nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Gebührenpflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der nach § 3 angemeldeten Rundfunkteilnehmer und

2. sich die Daten auf Angaben zu

a) Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer bestimmten Personengruppe,

b) Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen,

c) Vor- und Familiennamen,

d) Titel,

e) Anschrift und

f) Geburtsdatum

beschränken und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat.

Es dürfen keine Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Die Daten sind spätestens zwölf Monate nach ihrer Erhebung zu löschen. Sie sind unverzüglich zu löschen bei Feststellung des Nichtbestehens oder des Bestehens eines Rundfunkteilnehmerverhältnisses, das den Voraussetzungen dieses Staatsvertrages entspricht. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Meldedatenvermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt.“

Artikel 6

Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Die laufende Amtsperiode der KJM endet zum 31. März 2012.

(2) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 5 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. September 2008 in Kraft. Sind bis zum 31. August 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden

bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(4) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(5) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg: Berlin, den 19. Dezember 2007	Günther H. Oettinger
Für den Freistaat Bayern: Berlin, den 19. Dezember 2007	Günther Beckstein
Für das Land Berlin: Berlin, den 19. Dezember 2007	Klaus Wowereit
Für das Land Brandenburg: Berlin, den 19. Dezember 2007	M. Platzeck
Für die Freie Hansestadt Bremen: Berlin, den 19. Dezember 2007	Jens Böhrnsen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Berlin, den 19. Dezember 2007	Ole von Beust
Für das Land Hessen: Berlin, den 19. Dezember 2007	R. Koch
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Berlin, den 19. Dezember 2007	H. Ringstorff
Für das Land Niedersachsen: Berlin, den 19. Dezember 2007	Christian Wulff
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Berlin, den 19. Dezember 2007	Jürgen Rüttgers
Für das Land Rheinland-Pfalz: Berlin, den 19. Dezember 2007	Kurt Beck
Für das Saarland: Berlin, den 19. Dezember 2007	Peter Müller
Für den Freistaat Sachsen: Berlin, den 19. Dezember 2007	Georg Milbradt
Für das Land Sachsen-Anhalt: Berlin, den 19. Dezember 2007	Böhmer
Für das Land Schleswig-Holstein: Berlin, den 19. Dezember 2007	Peter Harry Carstensen
Für den Freistaat Thüringen: Berlin, den 19. Dezember 2007	Dieter Althaus

Protokollerklärungen

Protokollerklärung der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zu § 53 b Absatz 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland bekräftigen das Ziel des § 25 Absatz 4 Satz 4 Rundfunkstaatsvertrag, dass Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens zueinander stehen sollen. Sie halten es daher unbeschadet des § 53 b Absatz 1 Satz 2 für zulässig, bei anstehenden Zulassungen von Fensterprogrammveranstaltern schon vor dem 31. Dezember 2009 das Normziel des § 25 Absatz 4 Satz 4 zu erreichen.

Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein zu § 53 b Absatz 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein begrüßen die Verlängerung bestehender Zulassungen für Fensterprogrammveranstalter als einen Beitrag zur Rechts- und Investitionssicherheit. Bereits in der Begründung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Auffassung der Länder zum Ausdruck gebracht, dass die gesellschaftsrechtliche Struktur des Fensterveranstalters nur ein Element der Vielfaltssicherung sein kann und nicht in direktem Zusammenhang mit der Qualität der regionalen Berichterstattung steht. Anders als bei der Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 31 des Rundfunkstaatsvertrags ist die gesellschaftsrechtliche Trennung daher nicht zwingend vorgeschrieben worden.

Die bestehenden Regionalfensterprogramme beweisen, dass eine hochwertige und redaktionell unabhängige Regionalberichterstattung auch von mit dem Hauptprogrammveranstalter verbundenen Unternehmen gewährleistet werden kann. Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein begrüßen daher, dass mit der jetzt geregelten Verlängerung der bestehenden Zulassungen die nunmehr dringend anstehende Überprüfung der Vorgabe des § 25 Absatz 4 Satz 4

des Rundfunkstaatsvertrags (gesellschaftsrechtliche Trennung von Haupt- und Fensterprogrammveranstalter) verbunden wird. Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein sehen vor diesem Hintergrund auch weiterhin keine Veranlassung, gesellschaftsrechtliche Veränderungen vorzugeben, wenn die redaktionelle Unabhängigkeit im Übrigen gewährleistet ist.

Protokollerklärung des Landes Niedersachsen zu § 52 b Absatz 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Das Land Niedersachsen hält eine Überprüfung der Vorgabe des § 25 Absatz 4 Satz 4 bis zum 30. Juni 2009 für sinnvoll. Auf der Grundlage des Ergebnisses einer Evaluation der regionalen Berichterstattung soll entschieden werden, inwiefern das Ziel der Norm weiterverfolgt wird.

Protokollerklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erwartet im Rahmen der anstehenden Strukturreform ein Rundfunkgebührenmodell, das aufkommensneutral ist sowie die soziale Gerechtigkeit und Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern verbessert. Das Verfahren soll transparent sein, einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand haben und den Datenschutz berücksichtigen.

Protokollerklärung der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zu § 5 Absatz 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Für den Fall, dass ein Gebührenmodell aufrechterhalten wird, welches Befreiungstatbestände für das Hotelgewerbe generell weiterhin erforderlich macht, streben die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein an, dass Vermieter mit nur einer Ferienwohnung ebenfalls nur 50 vom Hundert der Rundfunkgebühr für die dort bereitgehaltenen Geräte zahlen müssen.

Gesetz
zum Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)

Vom 22. Juli 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 3. und 4. Juni 2008 unterzeichneten Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag HSH wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juli 2008.

Der Senat

Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt – schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 mit der Änderung durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag vom 13. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer § 16 a angefügt:
„§ 16 a Gewinnspiele“.
 - b) Die bisherige Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Plattformen und Übertragungskapazitäten“.
 - c) In § 22 wird das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
 - d) In § 23 wird das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
 - e) In § 26 wird das Wort „Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
 - f) Die bisherige Überschrift des 3. Unterabschnitts erhält folgende Fassung:
„Weiterverbreitung“.
 - g) § 29 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 29 Unveränderte Weiterverbreitung“.
 - h) § 30 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 30 Weiterverbreitung in analogen Kabelanlagen“.
 - i) § 31 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 31 Plattformen“.
 - j) § 32 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 32 Regelungen für Plattformen“.
 - k) Es werden folgende §§ 32 a bis g eingefügt:
 - aa) „§ 32 a Belegung von Plattformen“.
 - bb) „§ 32 b Technische Zugangsfreiheit“.

- cc) „§ 32c Entgelte, Tarife“.
 - dd) „§ 32d Vorlage von Unterlagen, Maßnahmen durch die Anstalt“.
 - ee) „§ 32e Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation“.
 - ff) „§ 32 f Satzungen, Richtlinien“.
 - gg) „§ 32 g Überprüfungsklausel“.
 - l) § 60 wird gestrichen.
 - m) Der bisherige § 61 wird § 60.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Wörter „Medien-dienste“ und „Mediendiensten“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Textstelle „§§ 21 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Textstelle „§§ 20 a bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
 - „7. über die unveränderte Weiterverbreitung in § 30 die Bestimmung in § 51 b des Rundfunkstaatsvertrages,
 - 8. über Plattformen nach §§ 31 bis 32 f die Bestimmungen in §§ 52 bis 53 des Rundfunkstaatsvertrages.“
 - c) Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
 - „(3) Für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe einschließlich deren Rücknahme und Widerruf gelten die Vorschriften des § 36 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 51 a, § 38 Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4 Nr. 2 sowie § 36 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages.
 - (4) Für die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe sowie deren Widerruf gilt die Vorschrift des § 51 Absatz 2 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrages.“
 - d) Absatz 3 wird zu Absatz 5.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und der §§ 2 und 3 des Mediendienste-Staatsvertrages“ gestrichen.
4. In § 7 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 5 a“ durch die Verweisung auf „§ 4“ ersetzt.
5. Nach § 16 wird folgender § 16 a angefügt:
- „§ 16 a
Gewinnspiele
- (1) Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele in Rundfunk und vergleichbaren Telemedien gemäß § 58 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages sind zulässig. Sie unterliegen dem Gebot der Transparenz und des Teilnehmerschutzes. Sie dürfen nicht irreführen und den Interessen der Teilnehmer nicht schaden. Insbesondere ist im Programm über die Kosten der Teilnahme, die Teilnahmeberechtigung, die Spielgestaltung sowie über die Auflösung der

gestellten Aufgabe zu informieren. Die Belange des Jugendschutzes sind zu wahren. Für die Teilnahme darf nur ein Entgelt bis zu 0,50 Euro verlangt werden; § 13 Absatz 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt.

(2) Der Veranstalter hat der Anstalt auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Gewinnspiele erforderlich sind.“

6. In § 17 Absatz 1 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„Anbietern von Regionalfensterprogrammen sind gesonderte Zulassungen zu erteilen. Hierfür gilt § 28 Absatz 2 und 3 entsprechend.“

7. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person oder eine auf Dauer angelegte, nichtrechtsfähige Personenvereinigung erteilt werden, die

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
6. die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 müssen bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

(3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen sowie Einrichtungen der Medienausbildung, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.“

8. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung: „Plattformen und Übertragungskapazitäten“.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 4 werden die Worte „Mediendienste“ und „Mediendiensten“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter das Wort „terrestrische“ der Klammerzusatz „(nicht leitungsgebundene)“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „stehen“ durch das Wort „standen“ ersetzt.
10. In § 23 werden in der Überschrift und in Satz 2 die Worte „Mediendienste“ und „Mediendiensten“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
11. In § 24 wird das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
12. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Textstelle „Absätze 3 bis 8“ durch die Textstelle „Absätze 3 bis 9“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 2 bis 5 werden durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Wird der Anstalt eine neue digitale terrestrische Übertragungskapazität gemäß § 23 zugeordnet oder stehen ihr weitere digitale Übertragungskapazitäten zur Verfügung, kann die Anstalt sie privaten Rundfunkveranstaltern, Anbietern von Telemedien oder Plattformanbietern zuweisen.

(3) Werden der Anstalt terrestrische Übertragungskapazitäten zugeordnet oder stehen ihr weitere Übertragungskapazitäten zur Verfügung, bestimmt sie unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb der schriftliche Anträge auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten gestellt werden können. Die Anstalt bestimmt das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung, insbesondere wie den Anforderungen dieses Staatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt genügt werden kann; die Anforderungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Ausschreibung).

(4) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die Anstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zu Grunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt.

(5) Die Zuweisung darf nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht entstünde. Für Veranstalter von Landesprogrammen oder Länderprogrammen gelten die Voraussetzungen des § 19 entsprechend.

(6) Lässt sich innerhalb der bestimmten Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, weist die Anstalt dem Antragsteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot

 1. die Meinungsvielfalt fördert,
 2. auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben in den Ländern und Regionen darstellt und
 3. bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Außerdem kann berücksichtigt werden, inwieweit Finanzierungsgrundlage, Professionalität sowie infrastrukturelle Voraussetzungen für die Programmerstellung gesichert sind. Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Plattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Fernseh- und Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt. In bundesweit verbreitete Fernsehprogramme sollen regionale Fensterprogramme nach § 25 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages aufgenommen werden. In Schleswig-Holstein sollen Hörfunk-Vollprogramme, die als Landesprogramme verbreitet werden, zwei Stunden der täglichen Sendezeit regionale Fensterprogramme enthalten oder auf andere Weise einen Beitrag zur regionalen Berichterstattung leisten.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. In seinem Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt. In seinem Satz 6 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

- e) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 8 bis 10.

13. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Rücknahme, Widerruf

(1) Die Zuweisung wird zurückgenommen, wenn die Vorgaben gemäß § 26 Absatz 6 nicht berücksichtigt wurden und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(2) Die Zuweisung wird widerrufen, wenn

1. nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eingetreten und vom Anbieter zu vertreten sind, nach denen das Angebot den Anforderungen des § 26 Absatz 6 nicht mehr genügt und innerhalb des von der Anstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder

2. das Angebot aus Gründen, die vom Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Dauer begonnen oder fortgesetzt wird.

(3) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 oder 2 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Sitzlandes der Anstalt.“

14. Die Überschrift des 3. Unterabschnitts erhält folgende Fassung: „Weiterverbreitung“.

15. § 29 wird gestrichen.

16. Der bisherige § 30 wird § 29 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 31 und 32)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 30 und 32 a)“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Veranstalter anderer als der in Absatz 1 genannten Fernsehprogramme haben die Weiterverbreitung der Anstalt mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige kann auch der Plattformbetreiber oder der Betreiber einer analogen Kabelanlage vornehmen. Die Anzeige muss die Nennung eines Programmverantwortlichen, eine Beschreibung des Programms und die Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokuments beinhalten. Die Weiterverbreitung ist dem Betreiber der Plattform oder der analogen Kabelanlage zu untersagen, wenn das Rundfunkprogramm nicht den Anforderungen des § 4 und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entspricht oder wenn der Veranstalter nach dem geltenden Recht des Ursprungslandes zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn das Programm nicht inhaltlich unverändert verbreitet wird.“

d) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

e) In Absatz 5 wird die Textstelle „und der Betreiber der Kabelanlage“ durch die Textstelle „und der Betreiber der analogen Kabelanlage oder der Plattform“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird gestrichen.

17. Der bisherige § 31 wird § 30 und wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Absätze 1 und 2 werden eingefügt:

„(1) Sollen in einer analogen Kabelanlage Rundfunkprogramme oder vergleichbare Telemedien verbreitet werden, hat der Betreiber der Anstalt den Betrieb zwei Monate vor der Inbetriebnahme unter Vorlage eines Belegungsplans anzuzeigen. Der Betreiber hat der Anstalt zusätzlich die Kapazität der Kabelanlage, die Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten und die allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuzeigen. Veränderungen sind der Anstalt unverzüglich, Änderungen der Belegung mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn unter Beifügung des geänderten Belegungsplans mitzuteilen.

(2) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als fünfzehn Kanälen, an die mehr als 5000 Haushalte angeschlossen sind, hat die für die Verbreitung von Angeboten nach dem Sechsten Abschnitt erforderlichen Übertragungskapazitäten, höchstens jedoch einen Fernsehkanal, dem Träger auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzung eines Hörfunkkanals, wenn in der Kabelanlage mehr als 20 Hörfunkkanäle genutzt werden können, sowie für den Betreiber einer digitalen Kabelanlage oder Plattform für entsprechende digitale Übertragungskapazitäten. Unentgeltlich zur Verfügung gestellte Übertragungskapazitäten sind ausschließlich für Angebote nach dem Sechsten Abschnitt zu nutzen.“

b) Im bisherigen Absatz 1 werden die Worte „Mediendienste“ und „Mediendiensten“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 3 bis 6.

18. Folgender neuer § 31 wird eingefügt:

„§ 31

Plattformen

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Plattformen (§ 2 Absatz 2 Nr. 10 des Rundfunkstaatsvertrages) auf allen

technischen Übertragungskapazitäten. Mit Ausnahme des § 32 gelten sie nicht für Anbieter von

1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,
2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,
3. drahtgebundenen Plattformen mit in der Regel weniger als 5.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder
4. drahtlosen Plattformen mit in der Regel weniger als 10.000 Nutzern.

Die Anstalt legt fest, welche Anbieter unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse den Regelungen nach Satz 2 unterfallen.

(2) Eine Plattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 18 Absatz 1 und 2 genügt.

(3) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten

1. Angaben entsprechend § 18 Absatz 1 und 2 und
2. die Darlegung, wie den Anforderungen der §§ 32 bis 32 c entsprochen werden soll.

19. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Regelungen für Plattformen

(1) Für die Angebote in Plattformen gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Plattformanbieter sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die Plattform verbreitet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Programmen und Diensten auch gegen den Plattformanbieter gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.

(3) Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch nicht verändern sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten. Technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, sind zulässig.“

20. Es werden folgende §§ 32 a bis g eingefügt:

„§ 32 a

Belegung von Plattformen

(1) Für Plattformen privater Anbieter mit Fernsehprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Plattformanbieter hat innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der

für die digitale Verbreitung von Rundfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität sicherzustellen, dass

- a) die erforderlichen Kapazitäten für die gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste zur Verfügung stehen,
 - b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 des Rundfunkstaatsvertrages enthalten, zur Verfügung stehen,
 - c) die Kapazitäten für die in den Ländern jeweils zugelassenen landesweiten Fernsehprogramme, für die jeweiligen Angebote nach dem Sechsten Abschnitt sowie in Schleswig-Holstein für zwei terrestrisch ortsübliche Programme aus Dänemark zur Verfügung stehen,
 - d) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind.
2. innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nr. 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie vergleichbare Telemedien angemessen berücksichtigt.
3. innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c.

(2) Für Plattformen privater Anbieter mit Hörfunkprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Plattformanbieter hat sicherzustellen, dass innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität die technischen Kapazitäten für die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme und programmbegleitenden Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen.
2. Innerhalb einer weiteren technischen Übertragungskapazität im Umfang nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer ein vielfältiges Angebot und eine Vielfalt der Anbieter im jeweiligen Verbreitungsgebiet angemessen berücksichtigt.
3. Innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazität trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Werden Hörfunk- und Fernsehprogramme auf einer Plattform verbreitet, sind die

Programme nach Satz 1 Nr. 1 im Rahmen der Kapazität nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zu berücksichtigen.

(3) Der Plattformanbieter ist von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 befreit, soweit

1. der Anbieter der Anstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder
2. das Gebot der Meinungsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den §§ 23 oder 26 berücksichtigt wurde.

(4) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform. Programme, die dem Plattformanbieter gemäß § 28 des Rundfunkstaatsvertrages zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der Anbieter einer Plattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der Anstalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen des Absatzes 1 bis 3 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages durch die Anstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Plattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 32 b

Technische Zugangsfreiheit

(1) Anbieter von Plattformen, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar

1. durch Zugangsberechtigungssysteme,
2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme,
3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder
4. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte

bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.

(2) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der Anstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der Anstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 32 c

Entgelte, Tarife

Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte nicht unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Verbreitung von Angeboten nach § 32 a Absatz 1 Nr. 1 und 2 oder § 32 a Absatz 2 in Verbin-

dung mit Absatz 1 Satz 1 hat zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen. Entgelte und Tarife für Angebote nach § 32 a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 sind offenzulegen. Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können.

§ 32 d

Vorlage von Unterlagen, Maßnahmen durch die Anstalt

(1) Anbieter von Plattformen sind verpflichtet, der Anstalt die maßgeblichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Der Anstalt stehen dazu die in §§ 21 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages genannten Verfahrensrechte zu.

(2) Verstößt ein Plattformanbieter schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutzstaatsvertrages, kann ihn die Anstalt nach vorheriger Anhörung zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Kommt der Plattformanbieter der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die Anstalt den Plattformbetrieb untersagen.

§ 32 e

Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation

Ob ein Verstoß gegen § 32 b Absatz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 32 c vorliegt, entscheidet bei Plattformanbietern, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die Anstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.

§ 32 f

Satzungen, Richtlinien

Die Anstalt regelt durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Unterabschnitts. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg zu berücksichtigen.

§ 32 g

Überprüfungsklausel

Dieser Unterabschnitt wird regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 1. September 2011 entsprechend Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) überprüft.“

21. In § 33 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

22. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 und in Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2009“ und die Textstelle „der Landesregierung Hamburgs“ durch die Textstelle „der Anstalt“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Anstalt überwacht die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine neue Trägerschaft kann nur im Einvernehmen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmt werden.“

23. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Veranstalter“ durch das Wort „Anbieter“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Zuständigkeit der Anstalt für bundesweite Sachverhalte richtet sich nach § 36 Absatz 1, 2 und 5 des Rundfunkstaatsvertrages.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als weitere Organe dienen der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Anstalt ist Aufsichtsbehörde über Telemedien gemäß § 59 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179).“

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Anstalt ist zuständige Behörde gemäß § 2 Nr. 5 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) bei Verdacht eines innergemeinschaftlichen Verstoßes privater Anbieter gegen Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung oder Durchführung des in Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Rechtsaktes (EG-Fernsehrichtlinie) erlassen worden sind. Sie ist im Rahmen dieser Zuständigkeit auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Absatz 1 VSchDG.“

24. § 39 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.

b) In Nummer 8 werden die Worte „und dessen Veröffentlichung“ gestrichen.

25. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat die Anstalt bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 1 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß zusammen mit der Anweisung nach Absatz 2 das Ruhen der Zulassung bis zu vier Wochen anordnen. In schwerwiegenden Fällen kann die Anstalt die Zulassung entziehen. Eine Entschädigung findet nicht statt.“

26. § 46 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern und der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde mindestens eine Woche vor der Sitzung vorzulegen. Maßgeblich ist der tatsächliche Eingang der Unterlagen. Die Unterlagen gelten am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass diese nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken. In besonders dringenden Fällen kann der Medienrat mit der Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 2 Ausnahmen beschließen.“

27. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 Nr. 6 wird um die Worte „und dessen Veröffentlichung“ ergänzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt: „10. Ausführung der Beschlüsse von ZAK, KJM und GVK“.
- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 35 Absatz 3 und 5 Nr. 2 sowie § 37 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages.“
- d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Ständiger Vertreter im Sinne von § 35 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages ist der Stellvertreter des Direktors.“

28. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. als Veranstalter von Rundfunk nach § 2 Absatz 2 die Tatbestände des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 14 und Nr. 18 bis 23 sowie Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages erfüllt oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,“.
- b) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. als Betreiber oder Anbieter die Tatbestände des § 49 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 bis 16 des Rundfunkstaatsvertrages erfüllt,“.
- c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

- d) In Nummer 4 wird die Textstelle „nach § 29“ durch die Textstelle „nach § 30 Absatz 1“ und wird die Textstelle „nach §§ 31 und 32“ durch die Textstelle „nach § 30 Absatz 3“ ersetzt.

29. In § 55 Absatz 4 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Absatz 2“ die Textstelle „und den Trägern der Bürgermedien gemäß Absatz 3“ eingefügt.

30. § 60 wird gestrichen.

31. Der bisherige § 61 wird § 60.

Artikel 2**Änderung des Staatsvertrages über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk**

Der Staatsvertrag über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk vom 27. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 sowie §§ 4 und 6 werden gestrichen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 23 Buchst. c und d, Nr. 24, Nr. 26 sowie Nr. 27 Buchst. a treten am 1. September 2008 in Kraft. Die übrigen Vorschriften treten mit Inkrafttreten des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ebenfalls am 1. September 2008 in Kraft. Sind bis zum 30. August 2008 nicht die Ratifikationsurkunden beider Länder bei der Senatskanzlei des Landes Hamburg hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Hamburg, den 3. Juni 2008

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Ole von Beust
Erster Bürgermeister

Kiel, den 4. Juni 2008

Für das Land Schleswig-Holstein
Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Zehntes Gesetz
zur Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes
Vom 22. Juli 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Hinter § 5 des Entschädigungsleistungsgesetzes vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 413), wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Bericht und Beschlussfassung über die Angemessenheit
von Entschädigungen und Zuschüssen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft beruft rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer der Bezirksversammlung eine aus fünf unabhängigen Mitgliedern bestehende Kommission. Die Mitglieder der Kommission dürfen weder unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen noch einer gesetzgebenden Körperschaft angehören und sollen über Erfahrung auf dem Gebiet der Bezirksverwaltung verfügen.

(2) Die Kommission erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungsleistungen und Zuschüsse nach § 2 Absatz 3 sowie nach §§ 3 a und 5 vor dem Hintergrund des

tatsächlichen Aufwands. Die Kommission spricht Empfehlungen zu den Berichtsgegenständen aus.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft und die vorsitzenden Mitglieder der Bezirksversammlungen können zu dem Bericht Stellung nehmen. Der Bericht und die Stellungnahmen werden der Bürgerschaft so rechtzeitig zugeleitet, dass sie innerhalb des ersten Halbjahres nach ihrer konstituierenden Sitzung über die Angemessenheit der Entschädigungsleistungen und Zuschüsse mit Wirkung für die gesamte Amtsdauer Beschlüsse fassen kann.“

§ 2

Übergangsregelung

Die Kommission wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet und gibt für die ihr nach § 5 a Absatz 2 des Entschädigungsleistungsgesetzes übertragenen Berichtsgegenstände Empfehlungen auch für die laufende Amtsdauer der Bezirksversammlungen ab. Die Fristen für die Zuleitung des Berichts und der Stellungnahmen an die Bürgerschaft nach § 5 a Absatz 3 des Entschädigungsleistungsgesetzes verlängern sich entsprechend.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juli 2008.

Der Senat

Elftes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes
Vom 22. Juli 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§16

Haupt- und Realschule

- (1) Die Haupt- und Realschule bildet eine organisatorische und pädagogische Einheit.
- (2) Die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule umfasst die Klassen 5 und 6. Sie bereitet auf den weiteren Bildungsweg vor und entscheidet über die geeignete weiterführende Schulform.
- (3) Die Haupt- und Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern sowohl eine grundlegende als auch eine erweiterte allgemeine Bildung. Sie führt nach erfolgreicher Prüfung frühestens nach Klasse 9 zum Hauptschulabschluss oder nach Klasse 10 zum Realschulabschluss. Mit

dem Realschulabschluss kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden.

(4) Das Zeugnis der Haupt- und Realschule am Ende der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch die Versetzung in die Klasse 10 die für diesen Abschluss erwarteten Kompetenzen nachgewiesen hat.“

2. In § 15 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „Hauptschule, Realschule“ durch „Haupt- und Realschule“ ersetzt.
3. In der Inhaltsübersicht werden bei dem Eintrag zu § 16 die Wörter „Hauptschule und Realschule“ durch die Wörter „Haupt- und Realschule“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 mit der Maßgabe in Kraft, dass für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Klassenstufen 8, 9 und 10 befindlichen Schülerinnen und Schüler die bisherige Fassung fortgilt.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juli 2008.

Der Senat

Zwölftes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes
Vom 22. Juli 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§1

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Mitglied erhält ab dem 1. August 2008 ein monatliches Entgelt von 2396 Euro. Das monatliche Entgelt beträgt ab dem 1. Januar 2009 2456 Euro.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „420“ durch die Zahl „550“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „725“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jedem Mitglied werden auf Antrag die Kosten für die Beschäftigung von Hilfskräften insgesamt bis zu einem Betrag von monatlich 2600 Euro zuzüglich der von dem Mitglied zu tragenden Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.“

§2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juli 2008.

Der Senat

**Verordnung
zur Änderung von Verordnungen
auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes**

Vom 22. Juli 2008

Auf Grund der §§ 33 und 34 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 13, 15), wird verordnet:

Artikel 1

In § 2 der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher Bereiche nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 21. März 2000 (HmbGVBl. S. 72), geändert am 26. August 2003 (HmbGVBl. S. 463), wird die Textstelle „Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft“ ersetzt durch die Wörter „Vattenfall Europe Hamburg Aktiengesellschaft“.

Artikel 2

§ 1 der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereiche für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom

17. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 63), geändert am 25. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 439), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die VI. Psychiatrische Abteilung, Abteilung für forensische Psychiatrie der Asklepios Klinik Nord, Ochsenzoll,“.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Wörter „alle Polizeidienststellen“ werden ersetzt durch die Textstelle „das Amt für Innere Verwaltung und Planung der Behörde für Inneres, alle Polizeidienststellen“.

2.2 Die Textstelle „Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei –“ wird ersetzt durch die Textstelle „Hochschule der Polizei (HdP)“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Juli 2008.